OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800626/2/JS

Datum:
Linz, 20. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag des A__, vom 25.4.2025 auf Bewilligung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8.4.2025, GZ: BHGM/924070152233/24, betreffend Übertretungen der Oö. Taxi-Betriebsordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Straferkenntnis vom 8.4.2025 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) dem Antragsteller drei Übertretungen der Oö. Taxi-Betriebsordnung am 10.11.2024 um 18:05 Uhr beim Taxistand nächst dem Ein- und Ausgang des Bahnhofes in B__ (betroffener Pkw: aaa) wie folgt vor:

„[…]

1. […]

Sie haben als Lenker des C__ durch direktes Ansprechen aktiv einen Fahrgast angeworben, obwohl das aktive Anwerben von Fahrgästen nicht gestattet ist.

2. […]

Sie haben als Lenker des C__ einen Fahrgast durch aktives Ansprechen und Gepäckseinladung zum Fahrzeug aaa zugeteilt, obwohl der Fahrgast das Recht hat, ein beliebiges Kraftfahrzeug aus der Reihe zu wählen.

3. […]

Sie haben als Lenker des C__ eine weitere Person bei einer bereits vereinbarten Taxifahrt mitgenommen, obwohl andere Personen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden dürfen und keine der Ausnahmetatbestände vorlag.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 22 Oö. Taxi-Betriebsordnung LGBl. Nr. 47/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 111/2023
2. § 23 Abs. 7 Oö. Taxi-Betriebsordnung LGBl. Nr. 47/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 111/2023
3. § 18 Abs. 5 Oö. Taxi-Betriebsordnung LGBl. Nr. 47/2021 i.d.F. LGBl. Nr. 111/2023

[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Antragsteller gemäß § 30 Oö. Taxi-Betriebsordnung iVm § 15 Abs. 5 Z 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) Geldstrafen in Höhe von je 200 Euro, jedoch keine Ersatz- oder primäre Freiheitsstrafen verhängt. Weiter wurde dem Antragsteller die Zahlung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 60 Euro aufgetragen.

1.2. Mit Formularantrag (ZPOForm 1) vom 25.4.2025 beantragte der Antragsteller, geb. tt.mm.jjjj, Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von den Gerichtsgebühren (und anderen bundesgesetzlich geregelten Gebühren), den Kosten der Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, den Gebühren (der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer), den Kosten der notwendigen Verlautbarungen, den notwendigen Barauslagen (die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind), der Sicherheitsleistung für Prozesskosten, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Die beantragte Beigebung eines Verfahrenshilfeanwaltes begründete der Antragsteller dabei (unsubstantiiert) mit der Anwaltspflicht, den zu erwartenden

besonderen Schwierigkeiten im Verfahren in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht, dem Verfahrensverlauf, den unerwarteten Prozesskosten, dem Prozessverlauf und der „Verleugnung & rassistische Übergriffe von beiden Taxiunternehmern."
Zur betroffenen Rechtssache gab der Antragsteller an, es gehe um Geldleistungen, Unterlassung, Duldung, Datenschutz, falsche und unrichtige Behauptungen, Verleugnungen, anonyme bzw. falsche Zeugen, vermutlich befreundete Zeugen, grundlose unrichtige E-Mails ohne polizeiliche Anzeigen oder gerichtliches Urteil. Er sei lediglich nur ein Taxilenker, jedoch kein Unternehmer. Er habe keine Kunden angeworben, jedoch die Leute begrüßt, welche er kannte, und ab und zu ältere Personen geholfen, die seinen Rat und Hilfe beanspruchten, da auch viele ältere Menschen, die mit ihrem Gepäck Stiegen heruntergehen, gestürzt seien. Er hätte Firmenbekleidung mit Taxibezeichnung.
1.3. Im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde gab der rechtsanwaltlich vertretene Antragsteller sowohl zu den drei Tatvorwürfen als auch zu den Niederschriften der beiden einvernommenen Belastungszeugen rechtliche Stellungnahmen ab.
1.4. Im hg. Verfahren zu GZ: LVwG-800620 erhob der Antragsteller gegen ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9.4.2025 (GZ: BHGM/924070110834/24) wegen einer Übertretung der Oö. Taxi-Betriebsordnung am 19.9.2024 unvertreten Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Die Feststellungen, die sich auf dem von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt (Punkte 1.1. bis 1.3.) und dem hg. Akt zu GZ: LVwG-800620 (Punkt 1.4.) gründen, können sich aus rechtlichen Überlegungen auf die Zusammenfassung des wesentlichen Verfahrensgangs beschränken.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Die Bestimmung des § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:
„(1) Ist ein Beschuldigter außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist."
3.2. Der Antragsteller übersieht (wohl aufgrund des verwendeten zivilprozessualen Formulars) zunächst, dass § 40 VwGVG ausschließlich die

Beigebung eines Verteidigers, jedoch nicht die einstweilige Befreiung von sonstigen Kosten, Gebühren, Barauslagen oder Sicherheitsleistungen vorsieht (vgl. *Bauer-Dorner* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), VwGVG Kommentar [2020] § 40 VwGVG Rz 4; *Lewisch/Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 40 VwGVG Rz 4 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

3.3. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist nur dann vorgesehen, wenn beide in § 40 Abs. 1 VwGVG genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (VwGH 2.5.2023, Ra 2022/03/0234).

3.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen. Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers sind

- besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage,
- besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und
- die (allfällige) besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohende Strafe,

zu berücksichtigen. Selbst dann, wenn es sich bei einem Beschuldigten um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist die Verfahrenshilfe nicht in jedem Fall zu gewähren und kann bei Vorliegen einer lediglich einfachen Sach- oder Rechtslage davon Abstand genommen werden (vgl. VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227).

3.5. Entgegen dem Antragsvorbringen beschränkt sich die Beschwerdesache auf den Vorwurf von drei Übertretungen der Oö. Taxi-Betriebsordnung. Die inkriminierten Vorfälle fanden zum selben Zeitpunkt statt (10.11.2024, 18.05 Uhr) und es begrenzen sich die Vorwürfe dabei im Ergebnis auf das Verhalten des Antragstellers im Zusammenhang mit einer einzigen Taxifahrt, in concreto das aktive Ansprechen eines Fahrgasts bzw. die Mitbeförderung eines weiteren Fahrgastes. Eine komplexe Sach- oder Rechtslage, die die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers erforderlich und geboten im Sinn des § 40 Abs. 1 VwGVG erscheinen lassen würde, ist damit aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde nicht ersichtlich.

3.6. Hinzu kommt, dass der Antragsteller im Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde rechtsanwaltlich vertreten war und konnte er darin durch seine rechtsfreundliche Vertretung bereits ausführlich zu den Tatvorwürfen und den beiden Belastungszeugen rechtlich Stellung nehmen. Eine Weiterung der Sach- und Rechtslage seit der Erlassung des antragsgegenständlichen Straferkenntnisses ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller war im Übrigen in einem weiteren hg. Beschwerdeverfahren betreffend eine vorgeworfene Übertretung der Taxi-Betriebsordnung auch selbst in der Lage, dagegen eine zulässige Beschwerde zu erheben.

3.7. Besondere Umstände in der Person des Antragstellers, etwa das Alter oder gesundheitliche Gründe, die die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers – zur

Beschwerdeerhebung gegen die drei Verwaltungsübertretungen – erforderlich machen würden, wurden nicht substanziell dargelegt.

3.8. Die verhängten Geldstrafen von je 200 Euro bewegen sich im unteren Bereich des normierten Strafrahmens nach § 15 Abs. 5 GelverkG (bis zu 726 Euro). Es wurde mit dem gegenständlichen Straferkenntnis der belangten Behörde auch weder eine Ersatz- noch eine primäre Freiheitsstrafe gegen den Antragsteller verhängt.

3.9. Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht. Das Verwaltungsgericht ist gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG ex lege verpflichtet, jenen Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben.

3.10. Im konkreten Fall ist somit die Notwendigkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers schon im Hinblick auf die mangelnde Erforderlichkeit im Interesse der Rechtspflege zur zweckentsprechenden Verteidigung im Sinn des § 40 Abs. 1 VwGVG nicht begründbar, weshalb dem Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, insbesondere auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden war. Auf die Frage der Mittellosigkeit des Antragstellers kommt es damit im gegenständlichen Fall nicht mehr an.

Zu Punkt II.:

4. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Antragsteller ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von jeweils bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. *Marzi* in *Brandtner/Köhler/Schmelz* (Hrsg), VwGVG Kommentar [2020] § 25a VwGG Rz 21). In concreto wurden nach der Bestimmung des § 30 Oö. Taxi-Betriebsordnung iVm § 15 Abs. 5 Z 1 GelverkG (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) Geldstrafen von jeweils 200 Euro mit dem antragsgegenständlichen Straferkenntnis verhängt. Dem Antragsteller kommt damit keine

Revisionsmöglichkeit gegen die hg. Entscheidung zu, zumal nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Begriff „Verwaltungsstrafsache" auch rein verfahrensrechtliche Entscheidungen - hier: die Abweisung eines Antrags auf Verfahrenshilfe -, die in einem Verwaltungsstrafverfahren ergehen, einschließt (vgl. VwGH 8.4.2024, Ra 2024/02/0038).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack